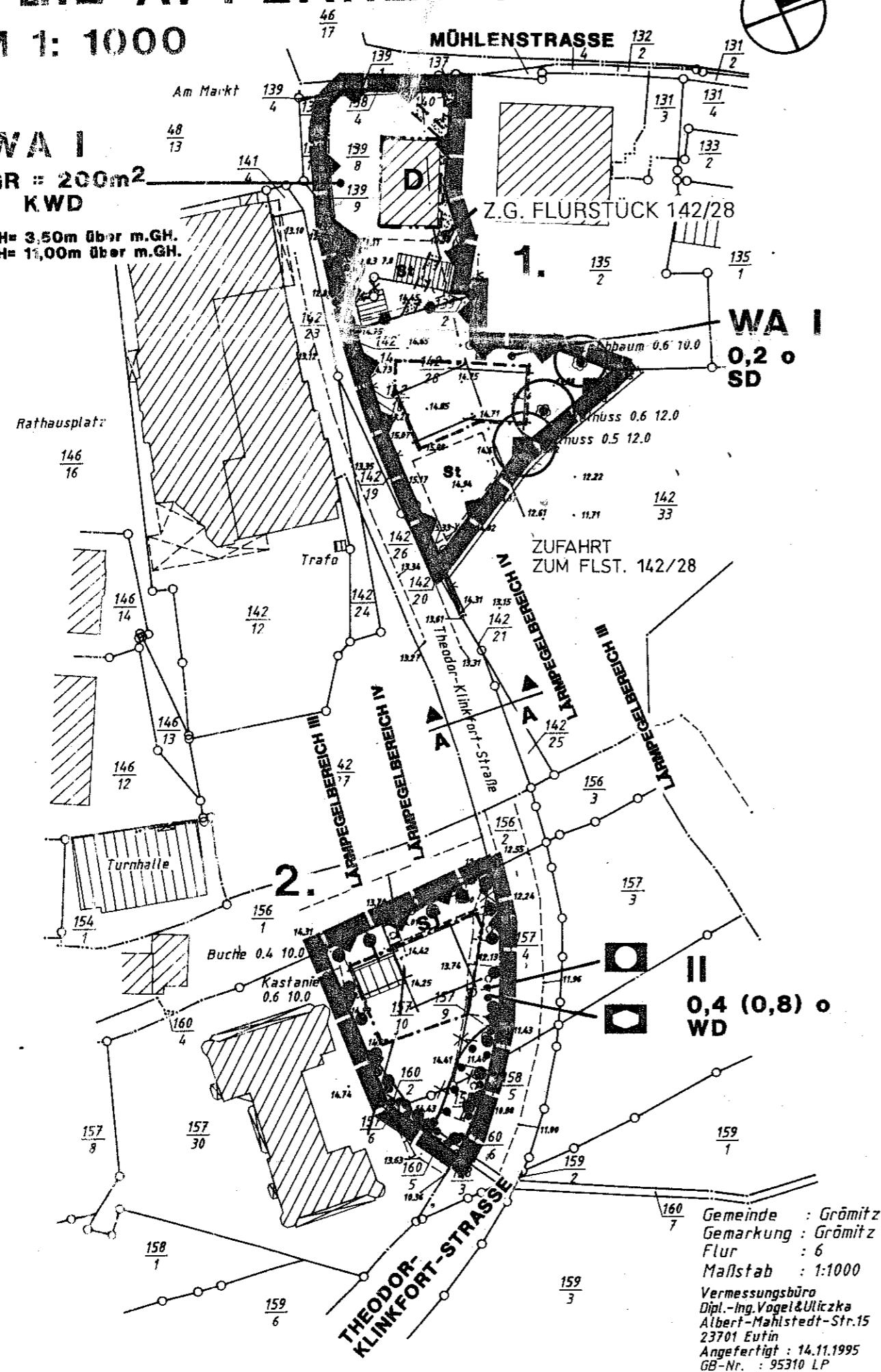


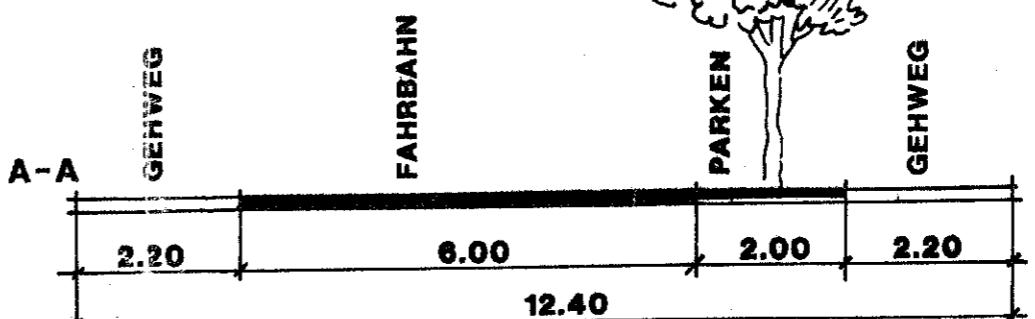
TEIL A: PLANZEICHNUNG

M 1: 1000



QUERSCHNITT

M 1: 100



TEIL B: TEXT

Die textlichen Festsetzungen des Ursprungsplanes - Bebauungsplan Nr. 45 - gelten unverändert fort, soweit sie auf die 5. Änderung zutreffen.

Zusätzlich wird für die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 45 folgende textliche Festsetzung aufgenommen:

1. IMMISSIONSSCHUTZ

(§ 9 Abs. 24 BauGB)

- 1.1 In dem Plangebiet (in den Lärmpegelbereiche III und IV nach DIN 4109) sind passive Lärmschutzmaßnahmen an den Gebäuden mit Aufenthaltsräumen zu berücksichtigen.

2. HÖHENLAGE DER BAULICHEN ANLAGEN

(§ 18 BauNVO)

- 2.1 Die Angabe der festgesetzten zwingenden Trauhöhe und der Oberkanten der baulichen Anlage auf dem Flurstück 139/8 (Mühlenstraße 2) bezieht sich auf die vorhandene mittlere Geländehöhe.

3. FERNWÄRMEVERSORGUNG

(§ 9 Abs. 1 Nr. 23 BauGB)

- 3.1 Die Gebäude innerhalb des Teilbereiches 2 (Flurstück 157/10) sind an das zentrale Fernwärmennetz der Schleswig anzuschließen. (Sammelausgleichs- und -ersatzmaßnahme)

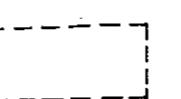
4. MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT SOWIE FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT UND ANPFLANZUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGE BEPFLANZUNGEN

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25a BauGB i.V. mit § 8a BNatSchG)

- 4.1 Die Fassaden der Baukörper im Teilbereich 2 sind durch Rankgewächse zu begrünen und dauerhaft zu erhalten. (Sammelausgleichs- und -ersatzmaßnahme)

FESTSETZUNGEN

	RECHTSGRUNDLAGEN
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES § 9 Abs. 7 BauGB
DER BAULICHEN NUTZUNG	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB §§ 1 - 11 BauNVO
	ALLGEMEINE WOHNGEBIETE § 4 BauNVO
DER BAULICHEN NUTZUNG	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB §§ 16, 19 BauNVO
3,50m	TRAUFHÖHE DER BAULICHEN ANLAGE - ZWINGEND -
1,00m	FIRSTHÖHE DER BAULICHEN ANLAGE - ZWINGEND -
n.GH.	ÜBER MITTLERE GELÄNDEHÖHE
100m²	GRUNDFLÄCHE - ZWINGEND -
3)	GESCHOSSFLÄCHENZAHL
4)	GRUNDFLÄCHENZAHL
	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
WEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB §§ 22 und 23 BauNVO
	OFFENE BAUWEISE
	BAUGRENZE
	BAULINIE
HEN FÜR DEN GEMEINBEDARF	§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB
	FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF
	ÖFFENTLICHE VERWALTUNGEN (z.B. Polizei)
	SOZIALEN ZWECKEN DIENENDE GEBAUDE UND EINRICHTUNGEN
FLÄCHEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN	§ 9 Abs. 1
FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR GE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND ÖKOSCHAFT	Nr. 20, 25 BauGB
	ERHALTUNG VON BÄUMEN § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB
	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNG UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB

SONSTIGE PLANZEICHEN

UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN, STELLPLÄTZE, GARAGEN UND GEMEINSCHAFTS-ANLAGEN

§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 22 BauGB

St

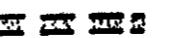
STELLPLÄTZE

§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB

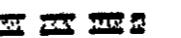
LÄRMPEGELBEREICH III

LÄRMPEGELBEREICH

§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB



ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG

z. B. § 1 Abs. 4
§ 16 Abs. 5 BauNVO

MIT LEITUNGSRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHE

§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB

**BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN**

§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. mit § 92 LBO

SD

SATTELDACH

WD

WALMDACH

KWD

KRÜPPELWALMDACH

II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

VORGESCHLAGENE STELLUNG DER BAUKÖRPER



VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZEN



KÜNSTLIG FORTFALLENDE FLURSTÜCKSGRENZEN

142

28

13.50



FLURSTÜCKSBEZEICHNUNGEN



HÖHENPUNKTE



BÖSCHUNGEN

1

TEILBEREICH

III. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME**D**

KULTURDENKMAL VON BESONDERER BEDEUTUNG

§ 9 Abs. 6 BauGB

§ 5 Abs. 1 und 6a Abs. 1 DSchG

- 3) Der Bebauungsplan ist nach § 14 Absatz 1 Satz 1 BauGB am 05.11.96 in Kraft getreten. Dieser hat mit Verfügung vom 05.11.96 die geltend gemachten Rechte der örtlichen Bauvorschriften aufgehoben.

Grömitz, 05. 11. 96

- 4) Die Bebauungsplansatzung, Text (Teil B), wird hiermit aufgehoben.

Grömitz, 05. 11. 96

- 5) Die Durchführung des Anzeigebeschaffens ist bei der Plan auf Dauer zu gewährleisten. Dies kann und überdauert in den "Lübecker Nachrichten" bekanntgemacht werden. In der Verfahrenszeit ist auf Fälligkeit und Erlöschen zu warten. Die Satzung ist Grömitz, 03. 12. 96

SATZUNG DER LÜBECKER NACHRICHTEN

- Zentrum - für das Grundstück nördlich der Straße im Grundstück östlich des Fachwerkhofs der Gemeindeverwaltung (Flurstück 157)

ÜBERSICHTSKARTE M 1: 10.000

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 08.12.1986 (BGBI. I S. 2253), gültig in der zuletzt geänderten Fassung sowie nach § 92 der Landesbauordnung vom 11.07.94 (GVObI. Schleswig-Holstein S. 321) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 13.06.1996 und nach Durchführung des Anzeigeverfahrens beim Landrat des Kreises Ostholstein folgende Satzung über die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 45 der Gemeinde Grömitz - Zentrum - für das Grundstück mit dem Fachwerkhaus (Flurstück 139/8) und für die Grundstücke östlich des Fachwerkhauses (Flurstück 142/28) und nördlich der Gemeindeverwaltung (Flurstück 157/10) an der Theodor-Klinkfort-Straße; bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

VERFAHRENSSVERMERKE

sprungsplanes - Bebauungsplan Nr. 45 - gelten
5. Änderung zutreffen.

Des Bebauungsplanes Nr. 45 folgende textliche

- 1a) Aufgestellt aufgrund der Aufstellungsbeschlüsse der Gemeindevertretung vom 01.07.1995 und 19.12.1995. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlüsse erfolgte durch Abdruck in den "Lübecker Nachrichten"/Ostholsteiner Nachrichten Nord" am 07.11.1995 und am 16.01.1996.
- 1b) Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 22.01.1996 durchgeführt worden.

- 1c) Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 08.02.1996 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
- 1d) Die Gemeindevertretung hat am 19.12.1995 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

- 1e) Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 20.02.1996 bis zum 20.03.1996 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 09.02.1996 in den "Lübecker Nachrichten"/"Ostholsteiner Nachrichten Nord" ortsüblich bekanntgemacht worden.
- 1f) Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 13.06.1996 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

- 1g) Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung geändert worden. Daher haben der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung in der Zeit vom 20.03.1996 während der Dienstzeiten eine neu öffentlich ausgelegen. (Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden konnten). Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vor jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 13.06.1996 in den "Lübecker Nachrichten"/"Ostholsteiner Nachrichten Nord" ortsüblich bekanntgemacht werden.
- 1h) Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 13.06.1996 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschuß der Gemeindevertretung vom 13.06.1996 gebilligt.

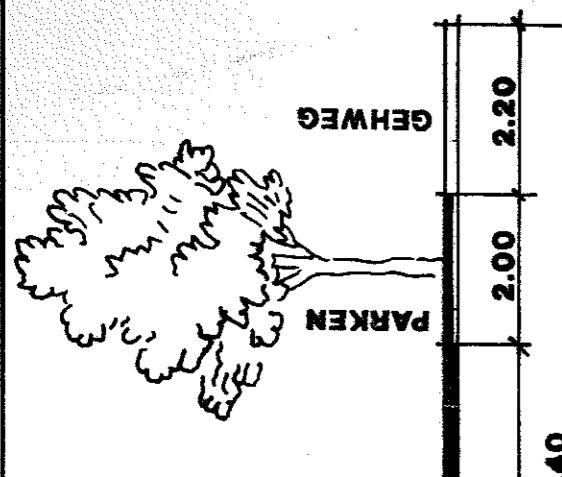
- Mit der Unterschrift wird die Richtigkeit der vorstehenden Verfahrensmerke 1g bestätigt.
- Grömitz, 20.06.96
- Eutin, 18.06.1996
- Jens Vogel* (Vogel)
Scholz (Scholz)
- Bürgermeister -
- Jens Vogel* (Vogel)
Scholz (Scholz)
- Bürgermeister -
- Der katastermäßige Bestand am 16.11.1995 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.
- Dieser hat mit Verfügung vom 02.09.1996, Az. 61-1-1-16 B45(5)807 erklärkt, daß er keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht.

JUNGEN ZUM SCHUTZ VOR
AGEN, STELLPLÄTZE,
UND GEMEINSCHAFTS-
ZMAßNAHME

§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und
Nr. 22 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 24

- 3) Der Bebauungsplan ist nach § 3 Abs. 1 der Absatz 2 BauGB am 20.06.96 dem Landrat des Kreises Ostholstein angezeigt worden.
Dieser hat mit Verfügung vom 02.09.1996, Az. 61-1-1-16 B45(5)807 erklärkt, daß die geltend gemachten Rechtsverstöße behoben werden sind. Gleichzeitig sind die örtlichen Bauvorschriften genehmigt worden.



~~Der Bebauungsplan ist nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 BauGB am 20.06.96 dem Landrat des Kreises Ostholstein angezeigt worden.~~

Dieser hat mit Verfügung vom 02.09.1996, Az. 61-14-16 B45(5)807 erklärt, dass

- er keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht.
oder:

- die gettend gemachten Rechtsverstöße behoben werden sind. Gleichzeitig sind die örtlichen Bauvorschriften genehmigt worden.



Grömitz, 05.11.96

[Signature]
Unterschrift
(Scholz)

- Bürgermeister -

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.



Grömitz, 05.11.96

[Signature]
Unterschrift
(Scholz)

- Bürgermeister -

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zum Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 13.11.1996 in den "Lübecker Nachrichten"/"Ostholsteiner Nachrichten" Nord" ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Getindemachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB, § 4 Abs. 3 GO) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 14.11.1996 in Kraft getreten.

Grömitz, 03.12.96

[Signature]
Unterschrift
(Scholz)

- Bürgermeister -

SATZUNG DER GEMEINDE GRÖMITZ ÜBER DIE 5. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 45

Zentrum - für das Grundstück mit dem Fachwerkhaus (Flurstück 139/8) und für die Grundstücke östlich des Fachwerkhauses (Flurstück 142/28) und nordöstlich der Gemeindeverwaltung (Flurstück 157/10) an der Theodor-Klinkfort-Straße

ÜBERSICHTSPLAN
1: 10.000

Stand: Juni 1996

